

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. April 1962

Nummer 28

Gliederungsnummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
72	11. 4. 1962	Verordnung NW PR 1/62 über Regelung der Krankenhauspflegesätze.	215
7831	11. 4. 1962	Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Tollwut	217
		Anzeige des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen	
	11. 4. 1962	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Dorsten nach Ickern	217
		Berichtigung	
		Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220 kV-Doppelfreileitung Gersteinwerk — Münster	217

72

Verordnung NW PR 1/62 über Regelung der Krankenhauspflegesätze

Vom 11. April 1962

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27)/3. Februar 1949 (WiGBI. S. 14)/21. Januar 1950 (BGBl. S. 7)/8. Juli 1950 (BGBl. S. 274)/25. September 1950 (BGBl. S. 681)/23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824)/29. März 1951 (BGBl. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung, der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft PR Nr. 7/54 über Pflegesätze von Krankenanstalten vom 31. August 1954 (BAnz. Nr. 173 vom 9. September 1954), des § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und des § 1 Satz 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle Krankenanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Allgemeines

(1) Krankenanstalten im Sinne dieser Verordnung sind:

- Anstalten, in denen Kranke untergebracht und gepflegt werden und in denen durch ärztliche Hilfeleistung erstrebt wird, Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern,
- Entbindungsanstalten.

(2) Allgemeine Krankenanstalten sind Anstalten, in die Kranke ohne Rücksicht auf die Art ihrer Erkrankung aufgenommen werden.

Sonderkrankenanstalten sind Anstalten, in die Kranke mit bestimmten Krankheiten oder in bestimmten Altersstufen aufgenommen werden.

(3) Sozialversicherungsträger im Sinne dieser Verordnung sind die Krankenkassen nach § 225 RVO, die See-Krankenkassen, die Knappschaften, die Ersatzkassen, die Landesversicherungsanstalten, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaften) sowie die Fürsorgeverbände, die den Sozialversicherungsträgern gleichgestellt werden.

§ 3

Gruppenordnung

Die Krankenanstalten werden nach der ärztlichen Versorgung und ihrer medizinisch-technischen Einrichtung in folgende Gruppen eingeteilt:

(1) Gruppe S

Krankenanstalten mit medizinischen Akademien sowie Krankenanstalten von übergeordneter Bedeutung mit wenigstens

sechs Fachabteilungen, die von je einem hauptberuflich angestellten Facharzt geleitet werden, und allen modernen medizinisch-technischen Einrichtungen.

(2) Gruppe A

a) Allgemeine Krankenanstalten mit wenigstens

vier Fachabteilungen, die von je einem hauptberuflich angestellten Facharzt geleitet werden, sowie zwei weiteren angestellten oder zugelassenen Fachärzten anderer in den Fachabteilungen nicht vertretenen Fachrichtungen und guter medizinisch-technischer Ausstattung.

b) Gleichwertige Sonderkrankenanstalten.

(3) Gruppe A 1

a) Allgemeine Krankenanstalten mit wenigstens

je einer Fachabteilung für Chirurgie und Innere Medizin, die von je einem hauptberuflich angestellten Facharzt geleitet werden, sowie

zwei weiteren angestellten oder zugelassenen Fachärzten anderer Fachrichtungen und

guter medizinisch-technischer Ausstattung.

b) Gleichwertige Sonderkrankenanstalten.

(4) Gruppe A 2

- a) Allgemeine Krankenanstalten mit wenigstens einem hauptberuflich angestellten leitenden Facharzt sowie zwei weiteren angestellten oder zugelassenen Fachärzten anderer Fachrichtungen und guter medizinisch-technischer Ausstattung.
- b) Gleichwertige Sonderkrankenanstalten.

(5) Gruppe A 3

- Krankenanstalten mit wenigstens einem zugelassenen Facharzt und zugelassenen praktischen Ärzten sowie folgender medizinisch-technischer Ausstattung: einem Operationsraum, Röntgeneinrichtung für Diagnostik sowie Einrichtungen zur physikalischen Therapie.

(6) Gruppe A 4

- Krankenanstalten mit regelmäßiger ärztlicher Versorgung, die die Voraussetzungen der Gruppen A bis A 3 nicht erfüllen.

§ 4

Verfahren bei der Eingruppierung

- (1) Die Anträge auf Eingruppierung oder Änderung der Eingruppierung sind an den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zu richten.

- (2) Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr hört zu den Anträgen Gutachterausschüsse, die jeweils für die Landesteile Nordrhein und Westfalen-Lippe bestellt werden. Die Gutachterausschüsse setzen sich aus je drei Vertretern der Sozialversicherungsträger und der Krankenanstalten zusammen. Die Mitglieder der Gutachterausschüsse werden auf Grund von Vorschlägen der Arbeitsgemeinschaften der Sozialversicherungsträger und der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr ernannt.

- (3) Die Eingruppierung der Krankenanstalten erfolgt durch den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

§ 5

Pflegesätze

- (1) Für die dritte Pflegeklasse werden folgende Rahmenpflegesätze festgesetzt:

In der Gruppe	Mindestsatz DM	Höchstsatz DM
S	22,50	23,50
A	20,40	21,40
A 1	18,40	19,40
A 2	16,50	17,50
A 3	14,50	15,30
A 4	13,50	14,30

- (2) Für Tuberkulosekranke ist ein Zuschlag von 0,75 DM und für Infektionskranke ein Zuschlag von 0,50 DM je Pflegetag zu berechnen.

- (3) Für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (einschl. der kranken Säuglinge) beträgt der Pflegesatz $\frac{1}{3}$ des Pflegesatzes für Erwachsene, aufgerundet auf volle 0,05 DM.

Von Fachkrankenhäusern zur Behandlung von Kinderkrankheiten (Kinderkliniken), die unter Leitung von hauptberuflich angestellten Fachärzten stehen, ist der Pflegesatz für Erwachsene zu berechnen. Von Fachabteilungen zur Behandlung von Kinderkrankheiten in allgemeinen Krankenanstalten, die unter Leitung von hierfür hauptberuflich angestellten Fachärzten stehen, sind 90 v. H. des Erwachsenenpflegesatzes zu berechnen, wenn nachstehende Mindestvoraussetzungen erfüllt sind:

- a) es müssen wenigstens 60 Betten für kranke Kinder und Säuglinge vorhanden sein,
- b) es müssen sämtliche Altersklassen des Kindesalters aufgenommen werden,
- c) es müssen Einrichtungen für die Behandlung von Frühgeburten nach neuzeitlichen Methoden vorhanden sein,

- d) es muß eine weitgehende Trennung und Gruppierung der Kinder nach Altersklassen erfolgen,
- e) es müssen moderne Behandlungsmethoden der Kinderheilkunde Anwendung finden,
- f) es muß eine besondere Milchküche vorhanden sein.

- (4) Für gesunde Säuglinge beträgt der Pflegesatz $\frac{1}{3}$ des Pflegesatzes für Erwachsene der dritten Klasse, aufgerundet auf volle 0,05 DM.

- (5) Für Begleitpersonen beträgt der Pflegesatz in der dritten Klasse $\frac{2}{3}$ des Pflegesatzes für Erwachsene der dritten Klasse, aufgerundet auf volle 0,05 DM.

- (6) Soweit die ärztliche Leistung bei einzelnen Krankenanstalten nicht pauschal abgerechnet wird, ermäßigen sich die Pflegesätze in den Gruppen

S und A	um 2,60 DM
A 1 und A 2	um 2,10 DM
A 3 und A 4	um 1,50 DM.

Dies gilt nicht für Gutachtenfälle.

- (7) Bei Entbindungen ist für die Mutter der Pflegesatz der dritten Pflegeklasse für Erwachsene und für den Säugling $\frac{1}{3}$ dieses Satzes, aufgerundet auf volle 0,05 DM, zu berechnen. Die Tätigkeit einer freiberuflichen Hebamme ist mit dem Pflegesatz nicht abgegolten.

- (8) Für den Aufnahme- und Entlassungstag kann je der volle Pflegesatz berechnet werden.

§ 6

Nebenkosten

- (1) Zu den Pflegesätzen des § 5 (1) sind an Nebenkosten besonders zu berechnen:

- a) serologische, bakteriologische und quantitative Untersuchungen sowie pathologische Gewebsuntersuchungen und Tierversuche,
- b) Salvarsane und ähnliche AS-Präparate, Heilsera und Vaccine, Antibiotica, Leberpräparate zur Injektion und Implantation, Goldpräparate, Hormonpräparate zur Injektion und Implantation sowie Insulin, Sulfonamide, Blutersatzmittel, Kontrastmittel außer Bariumsulfat, sonstige besonders teure Heilmittel,
- c) Röntgentiefentherapie, Radium- und Thoriumbehandlung,
- d) Blutspendevergütung nach den gesetzlichen Bestimmungen,
- e) Schienenverbände bei Kieferbrüchen, Knochennagelung,
- f) diagnostische und therapeutische Verfahren, die besonders hohe Kosten verursachen,
- g) Kosten bei Anwendung der Herz-Lungen-Maschine in den Universitätskliniken des Landes Nordrhein-Westfalen, den Städtischen Krankenanstalten — Medizinische Akademie — Düsseldorf und den Städtischen Krankenanstalten Köln nach Vereinbarung mit den Sozialversicherungsträgern.

- (2) Die Krankenanstalten bzw. ihre Vertretungen können hinsichtlich der Bestimmungen des Absatzes 1 Vereinbarungen mit den Sozialversicherungsträgern treffen.

§ 7

Beobachtungskranke

- (1) Beobachtungskranke sind solche Kranke, die nicht zur Heilbehandlung, sondern zur Feststellung einer Krankheit unter ausdrücklichem Hinweis darauf eingewiesen werden und nicht länger als fünf Werktage, bei Nervenkranken nicht länger als acht Werktage, im Krankenhaus verbleiben.

(2) Für Beobachtungskranke sind neben dem Pflegesatz und den gemäß den obigen Bestimmungen besonders in Rechnung zu stellenden Nebenkosten auch die Sachkosten der Röntgendiagnostik sowie der Untersuchungen, die besonders hohe Kosten verursachen, gesondert zu berechnen.

§ 8

Selbstzahlende Kranke

Die Bestimmungen der §§ 5, 6 und 7 finden auch Anwendung auf selbstzahlende Kranke der dritten Pflegeklasse mit der Maßgabe, daß dem Umfang und der Höhe nach nur diejenigen Leistungen berechnet werden dürfen, die den Sozialversicherungsträgern in Rechnung gestellt werden.

§ 9

Ausnahmen

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr kann zur Vermeidung unbilliger Härten in Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen oder anordnen. Er kann ferner für Krankenanstalten, die allgemein oder auf einzelnen Gebieten erheblich über oder unter dem durchschnittlichen Leistungsstand der Krankenanstalten ihrer Gruppe liegende Leistungen erbringen, Zu- oder Abschläge von den Pflegesätzen festsetzen.

§ 10

Strafbestimmungen

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlungen auf Grund des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) in der Fassung des Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 949) geahndet.

§ 11

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Mai 1962 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung NW PR Nr. 2/60 vom 25. Oktober 1960 (GV. NW. S. 345) i. d. F. der Änderungsverordnung NW PR Nr. 1/61 vom 28. Dezember 1961 (GV. NW. 1962 S. 37) außer Kraft.

Düsseldorf, den 11. April 1962

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Lauscher

— GV. NW. 1962 S. 215.

7831

Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Tollwut

Vom 11. April 1962

Zum Schutze gegen die Tollwut wird auf Grund der §§ 18, 23, 28 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743), und auf Grund des § 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 25. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 149) für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Bis auf weiteres sind verboten

- a) das Abhalten von öffentlichen Tierschauen, auf die Hunde allein oder zusammen mit anderen Tieren verbracht werden,
- b) Schutzimpfungen von Tieren gegen die Tollwut.

§ 2

(1) Der Regierungspräsident kann Ausnahmen von den Verboten des § 1 zulassen, wenn eine Verbreitung der Tollwut dadurch nicht zu befürchten ist.

(2) Er kann eine Ausnahmeerlaubnis von Auflagen und Bedingungen abhängig machen.

§ 3

Verstöße gegen die Verbote des § 1 und gegen Anordnungen nach § 2 Abs. 2 werden nach § 74 Nr. 3 oder nach § 76 Nr. 1 des Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 4

Diese Viehseuchenverordnung tritt am 1. Mai 1962 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Tollwut vom 15. Juli 1958 (GV. NW. S. 319) außer Kraft.

Düsseldorf, den 11. April 1962

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Niermann

— GV. NW. 1962 S. 217.

Anzeige des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 11. April 1962

Betr.: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Dorsten nach Ickern.

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 24. 2. 1962 S. 29 und vom 31. 3. 1962 S. 51 sowie im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 3. 3. 1962 S. 55 und vom 31. 3. 1962 S. 95 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für

den Bau und Betrieb einer Anschlußgasfernleitung von Dorsten nach Ickern im Landkreis Recklinghausen, in der kreisfreien Stadt Recklinghausen und in der kreisfreien Stadt Castrop-Rauxel

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1962 S. 217.

Berichtigung

Betr.: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 220 kV-Doppelfreileitung Gersteinwerk — Münster.

In der Anzeige des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. März 1962 (GV. NW. S. 121) muß es anstatt „zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen“ richtig heißen:

„zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund“.

— GV. NW. 1962 S. 217.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig
bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.
